



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Weitere Ergänzungen zum Jahressteuergesetz

Stand: 23.10.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Erweiterungen und Ergänzungen im Detail	2
Erweiterung des Inlandsbegriffs.....	2
Aufhebung der Steuerfreiheit für Abfindungen aus Rentenansprüchen.....	3
Halbeinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung.....	3
Bilanzberichtigung bei abweichendem Wirtschaftsjahr	4
Ansparabschreibung schon im Gründungsjahr	5
Fehlerberichtigung bei der Entfernungspauschale	5
Verbesserungen bei der Rürup-Rente	5
Ansatz von Damnum und Disagio.....	7
Neue Details zur privaten Rentenversicherung.....	8
Verrechnung von Spekulationsverlusten.....	10
Progressionsvorbehalt und die neue Reichensteuer	11
Änderung bei der Antragsveranlagung	11
Weitere Vorschläge zum EStG	12
Vorschläge zum Mantelkauf	12
Gewerbesteuerlicher Verlustvortrag bei Personengesellschaften	13
Gebührenpflicht nach der AO	13
Vereinfachte Abhilfe bei Änderungsanträgen.....	14



Weitere Ergänzungen zum Jahressteuergesetz

1. Einführung

Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2007 vom 25.9.2006 (JStG 2007, BT Drs. 16/2712) beinhaltet als Omnibusgesetz eine Reihe von Angleichungen an EU-Recht, aktuelle Urteile sowie redaktionell Änderungen, und dies gleich auf 162 Seiten. Besonders für Anleger kommt es zu Änderungen, etwa über die erweiterte Beschränkung der Verlustverrechnung bei geschlossenen Fonds im § 20 EStG, der Einschränkungen beim Abzug von Quellensteuer, neue Prüfungen bei der Jahresbescheinigung und verschärfte Regeln bei privaten Rentenversicherungen. Darüber hinaus kommt es zur Anpassung der Immobilienbewertung bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Nunmehr hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme von 13.10.2006 weitere Ergänzungen und neue Änderungen vorgeschlagen, etwa bei der Kapitallebensversicherung oder der Verrechnung von Spekulationsverlusten. Die weitere zeitliche Planung des Gesetzentwurfes:

- 8.11.2006: Beschlussempfehlung des Bundestags-Finanzausschusses
- 10.11.2006: 2. und 3. Lesung im Bundestag, Gesetzesbeschluss
- 24.11.2006: Zustimmung Bundesrat
- Ende 2006: Verkündung im BGBl

Nachfolgend werden die wichtigen Vorhaben erläutert, die über die ursprüngliche Entwurfsversion hinaus gehen.

Hinweis: Zum Entwurf des Jahressteuergesetzes gibt es bereits den separaten Beitrag „Die Inhalte des Jahressteuergesetzes 2007 im Überblick“.

2. Die Erweiterungen und Ergänzungen im Detail

Erweiterung des Inlandsbegriffs

Zum Inland soll auch der Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel gehören, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und -untergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient. Die Anpassung erfolgt im EStG, KStG und GewStG.

Dieser Plan war bereits im Arbeitsentwurf des BMF enthalten, dann aber im Regierungsentwurf entfallen. Betroffen von dieser Maßnahme sind insbesondere Windkraftanlagen, die Offshore betrieben werden. Das gilt beispielsweise für geschlossene Energiefonds. Insoweit führt die Erweiterung des Inlandsbegriffs zu inländischen Einkünfte gemäß § 49 EStG vorliegen.

Derzeit gehört zum Inland nur der Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel bislang nur, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder



ausgebeutet werden. Einkünfte aus der Erzeugung von Energie auf See, z.B. durch Windkraftanlagen, hingegen nicht, da durch die Energieerzeugung mit diesen Anlagen keine Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

Die Änderung des Inlandsbegriffs soll erstmals für den gesamten VZ 2007 gelten.

Aufhebung der Steuerfreiheit für Abfindungen aus Rentenansprüchen

Bislang nicht vorgesehen war eine Änderung der Regelung in § 3 Nr. 3 EStG. Diese sieht für Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze eine Steuerbefreiung vor. Der Bundesrat regt nun an, diese Befreiung aufzuheben, da es durch das Alterseinkünftegesetz generell zu einer Umstellung bei der Rentenbesteuerung gekommen ist.

Seit 2005 gilt die nachgelagerte Besteuerung, wonach es in der Ansparphase zu einem verbesserten Sonderausgabenabzug bei der Basisversorgung gekommen ist. Im Gegenzug unterliegen die Rentenzahlungen bei Auszahlung der vollen Steuerpflicht. Beides erfolgt bekanntlich mit jährlichen Anpassungen.

Nach Ansicht des Bundesrates ist daher eine umfassende Steuerfreiheit im Fall der Kapitalabfindung nicht mehr systemgerecht. Denn wie die Rentenleistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen beruhen auch diese typischerweise auf steuerlich entlasteten Beiträgen. Eine Besteuerung der Kapitalabfindungen wäre daher folgerichtig.

Zu beachten ist allerdings, dass eine sofortige Besteuerung aus Beiträgen rekrutiert, die lediglich nach dem ehemals begrenzten Sonderausgabenabzug berücksichtigt worden sind.

Halbeinkünfteverfahren bei verdeckter Gewinnausschüttung

Werden Lohn-, Miet- oder Zinszahlungen einer GmbH an ihre Gesellschafter im Nachhinein etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung als vGA gewertet, kann dies zwar in der Regel im Körperschaftsteuerbescheid der Gesellschaft, nicht aber der Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters geändert werden. Als Folge hieraus werden die Einkünfte beim Beteiligten nicht in Einnahmen aus § 20 EStG umqualifiziert, die dann nur dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Zwar beanstandete dies das FG Baden-Württemberg (9.12.2004, 3 K 61/03, EFG 2005 S. 497) und sah einen Grund für eine vorläufige Steuerfestsetzung beim Gesellschafter, wenn eine BP bei der GmbH ansteht.

Die Verwaltung (BMF 29.9.2005, IV A 4 - S 0350 - 12/05, BStBl 2005 I S. 903) war dem aber nicht gefolgt, weil weder das EStG noch das KStG insoweit eine korrespondierende Besteuerung anordnen (BFH 27.10.1992, VIII R 41/89, BStBl 1993 II S. 569). Immerhin sollen die Einkommensteuerbescheide auf Antrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen (OFD Frankfurt 11.1.2006, S 0350 - 10 - St II 4.05, DStR 2006 S. 377).

Nunmehr soll über § 3 Nr. 40d EStG sowie § 32a KStG gewährleistet werden, dass beim Beteiligten auch dann das Halbeinkünfteverfahren angewendet werden kann, wenn auf Gesellschaftsebene erst im Nachhinein eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird. Das Halbeinkünfteverfahren soll dann anwendbar sein, wenn die in Frage stehenden Bezüge das Einkommen der zahlenden Gesellschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG). Gleiches gilt



für die Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Dies soll für zugeflossene Einnahmen ab dem Tag der Gesetzesverkündung gelten (§ 52 Abs. 4c S. 2 EStG).

Mit den Änderungen in den §§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b Abs. 1 KStG wird auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht gemindert hat. Ist es hier zu einer verdeckten Gewinnausschüttung gekommen, die wegen der Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheids nicht mehr berücksichtigt wird, kommt es über § 3 Nr. 40d EStG auch nicht zum Halbeinkünfteverfahren beim Gesellschafter.

Der Bundesrat regt nun zielgenauere und systematischere Regelungen an.

- Die zu § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 1 KStG vorgesehenen Änderungen stellen darauf ab, ob das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert wurde. Diese Aussage ist ungenügend oder zumindest missverständlich, wenn sich die verdeckte Gewinnausschüttung über mehrere Stufen, etwa von der Enkel- an die Muttergesellschaft vollzieht.
- Bisher fehlt in § 8 Abs. 3 E-KStG die Grundaussage, dass verdeckte Einlagen das Einkommen der Körperschaft grundsätzlich nicht erhöhen. Die Formulierung "bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt" ist zu unbestimmt. Es muss auf die Behandlung bei der leistenden nahestehenden Person ankommen. Abweichend vom Entwurf soll daher zu Gunsten des Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Anschaffungskosten der Beteiligung vorgenommen werden.

Bilanzberichtigung bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Über den neuen § 4a Abs. 2 Nr. 1 S. 3 EStG soll bei Vornahme einer Bilanzberichtigung für den unmittelbar vorangegangenen VZ ein Steuerbescheid insoweit geändert werden, als die Gewinnauswirkung der Bilanzberichtigung reicht. Das soll auch bei bestandskräftigen Bescheiden gelten. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den VZ abgelaufen ist, in dem das Wirtschaftsjahr mit der Bilanzberichtigung endet.

Hintergrund für dieses Vorhaben ist die Tatsache, dass Bilanzberichtigungen keine rückwirkenden Ereignisse darstellen. Sie führen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit abweichendem Wj. wegen der regelmäßig erforderlichen Gewinnverteilung auf zwei VZ dazu, dass die Gewinnanteile, die auf den vorhergehenden bestandskräftig veranlagten Veranlagungszeitraum entfallen, der Besteuerung entzogen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sich dies zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Die Voraussetzungen einer Änderung nach § 174 AO sind bei einer Bilanzberichtigung üblicherweise nicht erfüllt.

Folge: Ein durch die Bilanzberichtigung entstandener höherer Gewinnanteil des vorhergehenden VZ kann wegen der eingetretenen Bestandskraft und der fehlenden Änderungsmöglichkeit nicht mehr der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Das wird nicht selten von Steuerpflichtigen ausgenutzt. Die vorgeschlagene Änderung verhindert dies. Künftig muss dann bei Bilanzberichtigungen nicht mehr geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Änderung des zweiten VZ erfüllt sind.



Ansparabschreibung schon im Gründungsjahr

Nach dem BFH-Urteil vom 17.5.2006 (X R 43/03) darf die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 1 EStG auch bereits im Jahr der Betriebseröffnung für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, auch wenn es sich nicht um einen Existenzgründer i. S. v. § 7g Abs. 7 EStG handelt und auch keine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 gebildet war. Dies entspricht nicht dem Wortlaut des § 7g Abs. 2 Nr. 3 EStG. Mit seiner Entscheidung hat der BFH die Vorschrift im Wege der teleologischen und verfassungskonformen Reduktion in der Weise eingeschränkt, dass sie bei Investitionen bereits im Jahr der Neugründung keine Anwendung findet.

Da es für die Gewährung der Sonderabschreibung auch in den übrigen Fällen ausreicht, einen Betrag von 1 Euro in die Rücklage einzustellen, konnte die Regelung ihren Zweck, die Steuerpflichtigen dazu anzuhalten, den durch die Vergünstigungsvorschrift des § 7g EStG eintretenden Steuerstundungseffekt so früh wie möglich in Anspruch zu nehmen, nicht erfüllen. Daher schlägt der Bundesrat eine Streichung des § 7g Abs. 2 Nr. 3 EStG vor. Diese für Unternehmer erfreuliche Änderung ist auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Somit ist für die Anparabschreibung nur noch die Höhe des Betriebsvermögens Voraussetzung und dass das Wirtschaftsgut im Inland fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Fehlerberichtigung bei der Entfernungspauschale

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 ist die Entfernungspauschale ab 2007 erst ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten absetzbar. Über den hierdurch geänderten § 9 Abs. 2 Satz 2 kommt es zu dem Schluss, dass Flugstrecken und die steuerfreie Sammelbeförderung für Wege zur Arbeitsstätte bzw. Familienheimfahrten nicht steuermindernd berücksichtigt werden können. Dieses offensichtliche redaktionelle Versehen des Gesetzgebers wird durch eine Ergänzung des § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG korrigiert.

Für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung und für Flugstrecken durfte die Entfernungspauschale bereits ab 2004 nicht mehr angesetzt werden. Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei steuerfreier Sammelbeförderung sowie Aufwendungen für Flüge von und zur Arbeitsstätte wurden jedoch nach bisherigem Recht als allgemeine Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG zum Abzug zugelassen. Nunmehr gilt der Abzug in beiden Fällen unter Berücksichtigung der ab 2007 neu eingeführten 20 km-Grenze unverändert fort.

Hinweis: Zur gekürzten Entfernungspauschale gibt es ausführliche Erläuterungen im separaten Beitrag „Die Inhalte des Steueränderungsgesetzes 2007“.

Verbesserungen bei der Rürup-Rente

Durch § 10 Abs. 2 Nr. 2d EStG soll es rückwirkend ab 2006 neben Versicherungsunternehmen auch anderen Anbietern ermöglicht werden, Produkte für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG anzubieten. Der Kreis wird daher um die Institute erweitert, die auch Riester-Produkte nach §§ 80, 82 Abs. 2 EStG vertreiben dürfen. Somit kommen hierfür



auch Fondsgesellschaften, Banken, Pensionsfonds sowie Pensionskassen mit Sparplänen in Betracht, die zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte vertreiben.

Zudem wird dafür gesorgt, dass Beiträge zur Rürup-Rente ab 2006 nicht mehr im Rahmen der Günstigerprüfung verpuffen. Bei der Basisrente können zusammen mit der gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge jährlich bis zu 20.000 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. 2006 wirken sich hiervon 62 Prozent aus, so dass pro Person 12.400 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Im Laufe der kommenden Jahre steigt der Satz um je zwei Prozent, so dass sich im Jahr 2025 sämtliche Beiträge bis zur Höchstgrenze auswirken.

Doch im vergangenen Jahr haben sich Beiträge von bis zu 4.448 Euro und bei Ehepaaren das Doppelte oftmals überhaupt nicht ausgewirkt. Grund hierfür ist eine so genannte Günstigerprüfung, also der Abgleich mit den Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht bis 2004. Generell konnten Selbstständige hier 5.069 Euro für sämtliche Versicherungsaufwendungen geltend machen. Ab 2005 gibt es für Krankenkasse, Haftpflicht und Lebensversicherung einen Höchstbetrag von 2.400 Euro. Haben sie keine Beiträge für die Altersvorsorge geleistet, werden nunmehr im Rahmen der Günstigerprüfung die 5.069 Euro nach altem Recht abgezogen. Wer 2005 eine Rürup-Police abschloss, konnte von den Beiträgen erst einmal 60 Prozent geltend machen. Be-laufen sie die Zahlungen auf 4.448 Euro, sind dies 2.669 Euro. Die werden dann zusammen mit dem Betrag von 2.400 Euro für die übrigen Versicherungen abgezogen und ergeben mit 5.069 Euro exakt den Betrag, den es ohnehin nach der Günstigerrechnung gibt. Die Rürup-Beiträge verpuffen also steuerlich, werden aber in der späteren Auszahlungsphase als Einnahmen angesetzt. Ähnliche Nachteile können sich auch bei Rentnern ergeben.

Dieser Negativeffekt soll nun entfallen. Die Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge werden mindestens zu dem sich aus § 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG ergebenden Prozentsatz als Versorgungsaufwendungen berücksichtigt. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen des sich nach dem alten Recht ergebenden Abzugsvolumens oder durch den so genannten Erhöhungsbetrag. Der kommt zur Anwendung, wenn das Abzugsvolumen nach altem Recht für die Vorsorgeaufwendungen höher ist als das Abzugsvolumen nach neuem Recht. In diesem Fall erhöht sich der anzusetzende Betrag um den Erhöhungsbetrag.

Der Bundesrat bittet nun um eine einfachere Lösung. Denn schon die bereits jetzt geltenden Regelungen zur Berechnung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (Höchstbeträge, begrenzt durch jährlich steigende Prozentsätze; Günstigerprüfung mit sinkenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug) sind äußerst kompliziert und kaum mehr nachvollziehbar. Durch die Einbeziehung von Beiträgen zur Basis-Rente im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung wird die Berechnung noch schwieriger und unverständlicher.

Aus Gründen der Steuervereinfachung sollte deshalb auf die Erweiterung der Günstigerprüfung verzichtet werden, zumal sie zeitlich befristet ist. Bereits ab 2011 sind 70 % der Vorsorgeaufwendungen abziehbar; ab diesem Zeitraum wird der Vorwegabzug im Rahmen der Günstigerprüfung reduziert. Somit hält der Bundesrat eine Erweiterung dieser Übergangsregelung für nicht angebracht.



Der Lösungsvorschlag: Für die übrigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) wird neben dem Höchstbeitrag für Altersvorsorgeaufwendungen ein zusätzlicher Abzugsbetrag von 1.500/2.400 Euro nach § 10 Abs. 4 EStG gewährt. Der könnte zeitlich befristet zusätzlich zu dem Ergebnis der Günstigerprüfung abgezogen werden.

Hinweis: Zu diesem Themenkreis gibt es den separaten Beitrag „Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente)“.

Ansatz von Damnum und Disagio

Durch die ergänzende Klarstellung in § 11 Abs. 2 S. 4 EStG wird die geltende Verwaltungsregelung (BMF 15.12.2005, IV C 3 - S 2253 a - 19/05, BStBl 2005 I S. 1052) ins Gesetz übernommen. Somit gibt es für Damnum/Disagio eine Ausnahme von der Regel, dass für mehr als fünf Jahre im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen sind, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Diese Einschränkung war Ende 2004 durch das Richtlinien–Umsetzungsgesetz eingeführt worden, ohne die Besonderheiten beim Disagio zu beachten.

Die Aufwendungen für ein Damnum oder Disagio sind demnach wie bisher in Höhe des vom jeweiligen Darlehensnehmer an das Kreditinstitut gezahlten Betrages als Werbungskosten abziehbar, soweit unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Der über die marktüblichen Beträge hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum oder bei dessen Fehlen auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Als Marktüblichkeit gilt, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens 5 Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5 Prozent vereinbart worden ist (BMF 20.10.2003, IV C 3 - S 2253 a - 48/03, BStBl 2003 I S. 546, Tz. 15).

Steuerpflichtige hatten jedoch auf Grund der Verwaltungsanweisung bei Zahlung eines Damnums bzw. Disagios ein Wahlrecht, ob sie § 11 Abs. 2 S. 3 EStG anwenden. Das bedeutet, dass das der Abschlag

- im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen oder
- bei Anwendung des § 11 Abs. 2 S. 3 EStG, eine gleichmäßige Verteilung auf Zinsbindungszeitraum oder Laufzeit des Darlehens vorgenommen werden konnte.

Über § 52 Abs. 30 EStG ist § 11 Abs. 2 S. 4 EStG erstmals für ein ab dem Inkrafttreten des JStG 2007 gezahltes Damnum bzw. Disagio anzuwenden. Für vorherige Zahlungen verbleibt es beim Wahlrecht.



Neue Details zur privaten Rentenversicherung

Bei Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen (mit oder ohne Kapitalwahlrecht) werden die in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge nicht besteuert. Die Ertragsanteilsbesteuerung einer Rentenzahlung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) erfasst nur die Zinsen, die in der Auszahlungsphase auf Grund der zeitlichen Streckung entstehen. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der in der Anspar- bzw. Aufschubphase entstandenen Erträge sollen Altersvorsorgeprodukte begünstigt werden, die eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen gewährleisten. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden nun in diesem Zusammenhang einige Wortkorrekturen vorgenommen.

- In Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird“ durch die Wörter „soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die steuerliche Privilegierung der Rentenzahlung voraussetzt, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden. Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (Zeitrenten), sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 zu versteuern.
- Die Ergänzung um die Worte „und erbracht“ soll klarstellen, dass die steuerliche Privilegierung nur soweit reicht, wie auch tatsächlich eine Rentenzahlung an den Bezugsberechtigten erbracht wird. Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, aber anschließend die Rentenzahlung durch Kündigung vorzeitig beendet und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden, ist diese Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Endet die Rentenzahlung hingegen auf Grund des Todes der versicherten Person, sind Kapitalleistungen zur Abfindung einer Rentengarantiezeit nicht zu besteuern.
- In Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensversicherungen“ ein Komma und die Wörter „auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht“ eingefügt. Die Regelung stellt die Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht mit einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht gleich. Eine Nichtbesteuerung der Erträge aus der Anspar- bzw. Aufschubphase ist auch bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht nur dann gerechtfertigt, wenn durch die Rentenzahlung eine lebenslange Absicherung des Steuerpflichtigen sichergestellt wird.
- Die Regelung schließt eine Besteuerungslücke in den Fällen, in denen eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht vorzeitig beendet wird. Kündigt der Versicherungsnehmer oder tritt der Versicherer von einem Rentenversicherungsvertrag zurück, wird der Zeitwert der Versicherung (Rückkaufswert) an den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten ausgezahlt. Bislang wird nur der Rückkauf einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht steuerlich erfasst. Um sicher zu stellen, dass auch die Fälle des Rückkaufs bei einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht der Besteuerung unterworfen werden, ist eine Ergänzung der bisherigen Regelung erforderlich. Dies dient insbesondere der Verhinderung



von Missbräuchen dergestalt, dass kurz vor Erreichen des Rentenzahlungsbeginns der Vertrag gekündigt wird, um auf diesem Wege eine steuerfreie Einmalauszahlung zu erreichen. Das gleiche gilt, wenn kurz nach Beginn der Rentenzahlung der Vertrag gekündigt und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden wird.

- Unter den Begriff der Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht fallen auch sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Sofort-Renten“). Sieht der sofort beginnende Rentenversicherungsvertrag eine lebenslange Leibrente vor, richtet sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Ertragsanteilsbesteuerung). Bei anderen Leistungsversprechen, insbesondere wenn der Vertrag eine abgekürzte Leibrente vorsieht, ist die Versicherungsleistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.
- Rentenzahlungen aus reinen Risikoversicherungen (z.B. Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente) sind nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Die Erweiterung der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. Die Erweiterung der Besteuerung auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrages ist auf Fälle des Rückkaufs nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Sofort beginnende abgekürzte Leibrenten gegen Einmalbeitrag sollen der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 3 EStG unterliegen, obwohl die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV die Erträge des Rentenrechts einer sofort beginnenden Leibrente in pauschalierter Form erfasst. Dies war auch die bisherige Verwaltungsauffassung (BMF 16.9.2004, IV C 3 - S 2255 - 354/04, BStBl. 2004 I S. 922).

Hiernach kann bei entgeltlichen Vermögensübertragungen gegen (sofort beginnende) wiederkehrende Leistungen in Form von abgekürzten Leibrenten der Zinsanteil nach der Ertragswerttabelle des § 55 Abs. 2 EStDV ermittelt werden (Rz. 61, 50 ff.). Nunmehr soll in einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt die abgekürzten Leibrenten aus einer sofort beginnenden Leibrente einer anderen Ertragsermittlung unterliegen.

Auch der BFH weist darauf hin, dass der Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 für sofort beginnende Leibrenten nicht einschlägig ist (BFH 15.6.2005, X R 64/01, BStBl 2006 II S. 245).

Ansonsten kommt es lediglich zu gesetzlichen Klarstellungen, die sich auch schon aus dem Verwaltungserlass zur Besteuerung von Lebensversicherungen ergeben (BMF 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05, BStBl 2006 I S. 92).



Hinweis: Der Bundesrat schlägt nun eine Gleichbehandlung von Kapitalversicherungen mit Rentenwahlrecht. Denn es bestehen keine sachlichen Gründe, dieses Versicherungsprodukt auch bei gewählter Rentenzahlung durch Besteuerung der Erträge aus der Ansparphase gegenüber Rentenversicherungen zu benachteiligen. Aus Sicht des Steuerpflichtigen macht es keinen Unterschied, ob er die Rentenzahlung aus dem Produkt "Rentenversicherung" oder aus dem Produkt "Kapitalversicherung" erhält. In beiden Fällen spart der Steuerpflichtige langfristig an, entscheidet sich gegen eine Kapitalauszahlung und zugunsten der lebenslangen Rentenzahlung. Eine unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass sich die Produkte ggf. in der versicherungsinternen Kalkulation unterscheiden. Entscheidend ist, dass die Sachverhalte aus Sicht des Steuerpflichtigen wirtschaftlich vergleichbar sind..

Verrechnung von Spekulationsverlusten

Der BFH hatte mit Urteil vom 22.9.2005 (IX R 21/04, BFH/NV 2006 S. 1185) sowie einigen Folgefällen entschieden, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, erst im Jahr der Verrechnung zu entscheiden ist. Denn die Vorschrift sieht kein gesondertes Feststellungsverfahren vor. Damit widerspricht der BFH der bisherigen Verwaltungsauffassung, wonach ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen ist (BMF 5.10.2000, IV C 3 – S 2256 – 263/00, BStBl I 2000 S. 1383, Tz. 42).

Dies führt in der Praxis dazu, dass zwar Börsenverluste alter Jahre noch nachträglich angesetzt werden können, über aktuelle Minusbeträge aber erst in Jahren mit entsprechenden Gewinnen entschieden werden kann (Siehe hierzu gesonderter Beitrag).

Mit dem Interesse an einer reibungslosen Handhabung in der Praxis und mit Gründen der Rechtssicherheit begründet jetzt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz vom 13.10.2006 eine gesetzliche Änderung, wonach über § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG gesondert festzustellen ist. Nach § 52 Abs. 39 S. 5 EStG gilt dies für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen. Entsprechendes wird auch für die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG eingeführt.

Damit werden die Auswirkungen der BFH-Rechtsprechung über das Jahressteuergesetz 2007 wieder in die ursprüngliche Verwaltungsauffassung korrigiert.

- Die gesetzliche Anpassung ist für aktuelle Steuerfestsetzungen positiv, da über entstandene Veräußerungsverluste nach § 23 EStG und auch sonstige Einkünfte nach § 22 EStG sofort entschieden wird. Anleger müssen damit nicht mit der Geltendmachung warten, bis endlich entsprechende Gewinne anfallen.
- Auf der anderen Seite bringt das Vorhaben eine Rückwirkung mit sich. Denn die Börsenverluste alter Jahre können nun doch nicht gemäß den BFH-Urteilen nachträglich berücksichtigt werden. Denn die Änderung soll ja alle noch nicht verjährten Bescheide gelten.



Progressionsvorbehalt und die neue Reichensteuer

Durch das Steueränderungsgesetzes 2007 wird für Spitzenverdiener mit einem zu versteuern- den Einkommen von mehr als 250.000 Euro der Steuersatz um 3 Prozentpunkte angehoben. Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätig- keit werden durch den Entlastungsbetrag gemäß § 32c EStG von der Erhöhung ausgenommen.

Diese Neuregelung führt zu unsystematischen Ergebnissen, wenn der Progressionsvorbehalt des § 32b EStG anzuwenden ist. So werden in entsprechenden Fällen Gewinneinkünfte lediglich auf Grund hoher steuerfreier Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterworfen, ohne dass der Ent- lastungsbetrag nach § 32c EStG Anwendung findet, weil das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 250.000 Euro nicht überschreitet.

Um zu gewährleisten, dass auch derartige Gewinneinkünfte von der Erhöhung des Steuersatzes um 3 Prozentpunkte ausgenommen werden, regelt § 32b Absatz 2 Sätze 2 und 3, dass der be- sondere Steuersatz für den Anteil des versteuernden Einkommens, der auf die Gewinneinkünfte entfällt, nicht nach dem Höchststeuersatz gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG, sondern ledig- lich nach dem bisherigen Höchststeuersatz gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG berechnet wird.

Ebenso treten in den Fällen des Progressionsvorbehalts Verwerfungen auf, wenn auf hohe Ge- winneinkünfte wegen Verlusten aus Staaten, mit denen ein DBA abgeschlossen ist, das für Ein- künfte aus diesen Staaten Steuerfreiheit mit Progressionsvorbehalt vorsieht, ein Steuersatz un- terhalb des Spitzensteuersatzes, gleichfalls aber auch der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG Anwendung findet. Diese Wirkung tritt ein, weil § 32c hinsichtlich der Gewährung des Entlas- tungsbetrages lediglich darauf abstellt, ob das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 250.000 Euro übersteigt, den tatsächlich anzuwendenden Steuersatz jedoch außer Acht lässt.

§ 32c Abs. 4 EStG soll dieses Ergebnis nunmehr dadurch vermeiden, dass der Entlastungsbe- trag immer dann ausgeschlossen wird, wenn der Steuersatz in den Fällen des Progressionsvor- behalts nach § 32b ermittelt wird. Damit wird eine vom Entlastungsbetrag nicht bezweckte Güns- tigerstellung von Gewinneinkünften im Jahr 2007 vermieden.

Änderung bei der Antragsveranlagung

Der geänderte § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG soll ab dem VZ 2007 bestimmen, dass eine Pflichtveran- lagung bei Arbeitnehmern nur erfolgen soll, wenn die positive Summe der sonstigen Einkünfte mehr als 410 Euro beträgt. Damit soll mehreren Revisionsverfahren beim BFH vorgegriffen wer- den, wo über die Frage zu entscheiden ist, ob auch negative Einkünfte zu einer Pflichtveranla- gung und damit Aushebelung der zweijährigen Antragsfrist führen.

Der Bundesrat begründet diese Entschränkung damit, dass betroffene Arbeitnehmer ansonsten bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung abgeben müssten, was zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt und gegen den Bürokratieabbau spricht.

Zwar sind Steuerpflichtige mit negativen Nebeneinkünften an einem schnellen Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuern interessiert. Doch den Verlustansatz mit Verwaltungsaufwand zu begründen, ist hier wohl fehl am Platz.



Hinweis: Unberührt bleibt die Frage, ob die Zwei-Jahres-Frist für eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG überhaupt mit dem GG vereinbar ist. Insoweit bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vorlagebeschlüsse des BFH (22.5.2006, VI R 49/04 und VI R 46/05) abzuwarten.

Weitere Vorschläge zum EStG

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf Fachebene bereits vorbereiteten Gesetzesänderungen aufgenommen werden sollten. Das betrifft:

- Vereinfachungen bei der Vorsorgepauschale (§ 10c EStG)
- Bemessung des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG) und des steuerfreien Teils der Rente (§ 22 Nr. 1 S. 3a Doppelbuchstabe aa EStG) nach den jeweils aktuellen Bezügen ohne Aussonderung von Anpassungsbeträgen
- Vereinfachungen bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs (§ 39b EStG)
- Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG) und des sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs

Vorschläge zum Mantelkauf

Der Bundesrat möchte die Beschränkung des Verlustabzugs nach § 8 Abs. 4 KStG zielgenauer und für den Mittelstand weniger einschneidend gestalten kann. Dies könnte beispielsweise geschehen, indem der Abzug eines verbleibenden Verlustvortrags ausgeschlossen oder beschränkt wird, wenn

- mehr als die Hälfte der Anteile an der Körperschaft innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar auf einen anderen Steuerpflichtigen oder auf eine Gruppe von einander nahestehenden Personen übertragen wird (wesentlicher Gesellschafterwechsel).
- bei mittelbarer Übertragung von Anteilen der gemeine Wert der Körperschaft, deren Anteile übertragen werden, den gemeinen Wert zuzüglich eines Fünftels des verbleibenden Verlustvortrags nicht übersteigt, der sich am Schluss des dem wesentlichen Gesellschafterwechsel vorangehenden Veranlagungszeitraums ergibt.
- der Geschäftsbetrieb der Körperschaft im Zeitpunkt des wesentlichen Gesellschafterwechsels im Wesentlichen eingestellt ist oder innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt im Wesentlichen eingestellt wird.

Auslösender Tatbestand für die Verrechnungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 KStG soll der wesentliche Gesellschafterwechsel von mehr als 50 % der Anteile innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sein. Berücksichtigt werden nur Anteilsübertragungen auf ein und dieselbe Person oder auf eine Gruppe von einander nahestehenden Personen; Erwerbe durch einander fremde Dritte werden also – anders als bisher - nicht zusammengezählt. Auf das nach bisherigem Recht zusätzlich maßgebende Merkmal der Zuführung neuen Betriebsvermögens kommt es nicht mehr an.



Der neue § 8 Abs. 4 KStG erfasst die Verluste, die bis zum Ablauf des VZ auflaufen, in dem der wesentliche Gesellschafterwechsel verwirklicht ist.

- Sie werden endgültig vom Abzug ausgeschlossen, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des wesentlichen Gesellschafterwechsels oder innerhalb der folgenden zwei Zeitjahre im Wesentlichen einstellt.
- Sie werden für die Zukunft der Höhe nach auf 10 % des Werts des Betriebsvermögens der Körperschaft pro Jahr gedeckelt. Der Verlustvortrag geht also, anders als bisher, nicht verloren, sondern wird lediglich zeitlich gestreckt. Dies soll genügen, um den rein steuergestalterisch motivierten Kauf von Verlustgesellschaften unattraktiv zu machen.

Gewerbsteuerlicher Verlustvortrag bei Personengesellschaften

Der Verlustvortrag nach § 10a GewStG setzt Unternehmensidentität und Unternehmeridentität voraus.

- Unternehmensidentität setzt voraus, dass der im Anrechnungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Jahr der Entstehung des Verlustes bestanden hat.
- Unternehmeridentität setzt bei Mitunternehmerschaften voraus, dass der Mitunternehmer, der den Verlustabzug vornehmen will, den Verlust zuvor in eigener Person erlitten hat.

Die Finanzverwaltung hat bisher stets die Auffassung vertreten, dass bei Zurechnung des Verlustes der Mitunternehmerschaft auf die Mitunternehmer der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschaft Maßstab ist. Nach dem BFH-Urteil vom 17.1.2006 (VIII R 96/04) ist jedoch nicht der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel, sondern eine strikt mitunternehmerbezogene Ermittlung des anteiligen Verlustbetrags geboten.

Diese Methode halt der Bundesrat insbesondere bei einer Vielzahl von Gesellschaftern und/oder häufigem Gesellschafterwechsel für die Praxis nicht für handhabbar. Es sei daher geboten, die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich zu verankern. Mit der Änderung des § 10a GewStG wird festgelegt, dass der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel Maßstab für die Ermittlung des dem einzelnen Mitunternehmer zuzurechnenden Verlustanteils ist. Kommt es in Gewinnjahren zu einer Minderung der Fehlbeträge bei der Mitunternehmerschaft, so vermindern sich die den einzelnen Mitunternehmern zuzurechnenden Anteile entsprechend ihrem nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel im Abzugsjahr zu bemessenden Anteil am Gewerbeertrag. Dabei ist der Höchstbetrag nach § 10a Satz 1 GewStG entsprechend dem Gewinnverteilungsschlüssel im Abzugsjahr anteilig bei den einzelnen Gesellschaftern zu berücksichtigen.

Dies soll auch rückwirkend für VZ vor 2007 gelten.

Gebührenpflicht nach der AO

Ein aktuelles BMF-Schreiben vom 5.10.2006 (IV B 4 – S 1341 – 38/06) erläutert das Verfahren für die Beantragung, die Prüfung und den Vollzug sowie die Wirkungen und die Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach den DBA zur Erteilung verbindlicher Vorabzusagen über APA. Dieses Vorabverständigungsverfahren soll künftig gebührenpflichtig werden.



Darüber hinaus schlägt der Bundesrat vor, auch die Kostenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO gesetzlich zu normieren kann. Die Gebühren sollen sich nach dem anfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und nach den steuerlichen Auswirkungen beim Antragsteller bemessen.

Durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5.9.2006 ist in § 89 Abs. 2 AO gesetzlich normiert worden, dass die Finanzbehörden auf Antrag des Steuerpflichtigen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen können, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse des Antragstellers besteht. Diese Möglichkeit bestand auch schon in der Vergangenheit, beruhte jedoch auf einer freiwilligen Selbstbindung der Verwaltung (BMF 29.12.2003, IV A 4 – S 0430 – 7/03). Nach der gesetzlichen Normierung des Anspruchs wird die Anzahl der Anträge im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts stark ansteigen. Dies gilt beispielsweise vermehrt bei größeren Investitionen, da insoweit die steuerlichen Auswirkungen für den Antragsteller von besonderem Interesse sind.

Die vermehrte Erteilung verbindlicher Auskünfte wird bei den zuständigen Finanzbehörden voraussichtlich zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Vor dem Hintergrund, dass die verbindliche Auskunft vor allem bei Dauersachverhalten (z.B. Vermietung und Verpachtung) die Finanzverwaltung für viele Jahre binden kann, ist eine sehr intensive Prüfung unerlässlich. Da es sich um eine Aufgabe handelt, die nicht mehr im Bereich der Steuerfestsetzung und -erhebung liegt, sondern eine Dienstleistung gegenüber dem Steuerpflichtigen darstellt, ist es sachgerecht, für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung eine Gebühr zu erheben.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das immer komplizierter werdende Steuerrecht für den Bürger dahin gehend ausgelegt wird, dass er für Auskünfte hierüber bezahlen soll.

Vereinfachte Abhilfe bei Änderungsanträgen

Die zunehmende Zahl anhängiger Verfahren beim führen auch zu vermehrten Rechtsbehelfen und Änderungsanträgen. Um diese Flut besser bewältigen zu können, sollen einige Rationalisierungsmaßnahmen eingeführt werden:

- Außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung, die eine vom BVerfG, BFH und EuGH entschiedene Rechtsfrage betreffen und denen nach dem Ausgang des Verfahrens nicht entsprochen werden kann, können durch Allgemeinverfügung insoweit zurückgewiesen werden.
- Wurde außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens die Verfassungswidrigkeit von Normen des Steuerrechts gerügt, gilt der Antrag im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG im BGBl als zurückgewiesen.
- Die Finanzbehörde kann vorab über Teile des Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Sie hat in dieser Entscheidung zu bestimmen, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll.
- Anhängige Einsprüche, die eine vom BVerfG, BFH und EuGH entschiedene Rechtsfrage betreffen und denen nach dem Ausgang des Verfahrens vor diesen Gerichten nicht abgehol-



fen werden kann, können durch Allgemeinverfügung insoweit zurückgewiesen werden. Sachlich zuständig für den Erlass ist die oberste Finanzbehörde.

- Wurde per Einspruch die Verfassungswidrigkeit von Normen des Steuerrechts gerügt, gilt der Einspruch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG im BGBl ohne Einspruchsentscheidung als zurückgewiesen, soweit er nach dem Ausgang des Verfahrens als unbegründet abzuweisen wäre.

Diese Änderungen sollen auch gelten, soweit Aufhebungs- oder Änderungsanträge oder Einsprüche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt oder eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung nach dem Inkrafttreten veröffentlicht wird. Der Rechtsweggarantie soll durch die Klagemöglichkeit mit einer auf ein Jahr verlängerten Klagefrist hinreichend Rechnung getragen werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axis.de